

zustellen. Die Verfügung hat dasjenige zu enthalten, was gemäß Abf. 3 des § 105 I der Gewerbeordnung in das von der unteren Verwaltungsbehörde zu führende Verzeichnis einzutragen ist. Dieses Verzeichnis ist nach dem Formular (Beilage 1<sup>a</sup>) zu führen. Nach Schluß des Kalenderjahres — spätestens bis zum 15. Januar — ist das Verzeichnis dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Benützung bei der Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen.

II. Die §§ 43 bis 45 derselben Ministerialverfügung werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

#### § 43.

Die in § 138a Abf. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung bezeichnete „untere Verwaltungsbehörde“ ist das Oberamt, die in Abf. 2 daselbst bezeichnete „höhere Verwaltungsbehörde“ ist die Kreisregierung; „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Abf. 5 a. a. O. ist der Ortsvorsteher.

Als außergewöhnliche Häufung der Arbeit, welche die Gestattung von Überzeitarbeit im Sinne des § 138a der Gewerbeordnung rechtfertigt, gibt nur eine durch zufällige Umstände hervorgerufene unvorhergesehene Arbeitsanhäufung oder eine solche außerordentliche Arbeitsvermehrung, die durch wichtige wirtschaftliche Gründe verursacht wird. Als solche wirtschaftliche Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkefabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelsäule;
- b. die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. die Bestellung von Wagen durch die Eisenbahnverwaltung unregelmäßig erfolgt;
- c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung dringende Lieferungen von Bedarfsgegenständen ausgeführt werden müssen;
- d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

<sup>1)</sup> Dieses Formular ist in der Anlage I zu der gegenwärtigen Verfügung enthalten.